

Marco Strahm (marco.strahm@prager-dreifuss.com), Dr. Hans-Ulrich Brunner (hans-ulrich.brunner@prager-dreifuss.com)

Prager Dreifuss | Mühlebachstrasse 6, CH-8008 Zürich, T +41 44 254 55 55, www.prager-dreifuss.com
Prager Dreifuss | Schweizerhofpassage 7, CH-3011 Bern, T +41 31 327 54 54, www.prager-dreifuss.com



Marco Strahm,
Rechtsanwalt und
Notar



Dr. Hans-Ulrich
Brunner,
Rechtsanwalt

Per 1. Januar 2008 sind die neuen Bestimmungen zum GmbH-Recht, die sog. kleine Aktienrechtsrevision sowie die total revidierte Handelsregisterverordnung in Kraft getreten. Diese Neuregelungen betreffen nicht nur neu zu gründende Gesellschaften, auch für bestehende GmbH und AG stellt sich die Frage, wie sich diese Änderungen auf sie auswirken und insbesondere, ob Anpassungsbedarf bei den Statuten besteht.

A. Wann müssen Statuten bestehender Gesellschaften angepasst werden?

Der folgende Fragenkatalog dient dazu, im Rahmen einer Kurzprüfung festzustellen, ob Handlungsbedarf besteht. Falls eine oder mehrere der untenstehenden Fragen mit «Ja» beantwortet werden, empfehlen wir, mit uns Kontakt aufzunehmen, so dass die erforderlichen Anpassungen fristgerecht vorgenommen werden können.

1. Testfragen zur AG

- 1.1 Wurde die Firma bisher ohne den Zusatz «AG» oder «Aktiengesellschaft» verwendet?¹
- 1.2 Sind in den Statuten Vorschriften über die Nationalität oder Wohnsitz-erfordernisse der Verwaltungsräte verankert?²

Auswirkungen der Revision des Obligationenrechts auf bestehende AG und GmbH

- 1.3 Bestehen Vorschriften in den Statuten, wonach Verwaltungsräte auch Aktionäre sein müssen?³
- 1.4 Welche Form von Revision muss/soll durchgeführt werden? Kann/soll auf eine (eingeschränkte) Revision verzichtet werden?⁴
- 1.5 Sind in den Statuten Vorschriften über Sachübernahmen enthalten?⁵

2. Testfragen zur GmbH

- 2.1 Wurde das Stammkapital nicht voll liberiert?⁶
- 2.2 Sind in den Statuten die Nennwerte der Stammanteile und der Liberierungsgrad ausgewiesen?⁷
- 2.3 Ist in den Statuten die öffentliche Beurkundung zur Übertragung der Stammanteile vorgeschrieben?⁸
- 2.4 Hat die Gesellschaft heute keine Revisionsstelle?⁹
- 2.5 Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer?¹⁰
- 2.6 Sind in den Statuten Vorschriften über Sachübernahmen enthalten?¹¹
- 2.7 Ist bei Kapitalerhöhungen Einstimmigkeit als notwendiges Quorum vorgesehen?¹²
- 2.8 Bestehen Regelungen über einen Entzug des Bezugsrechtes (öffentliches Angebot zur Zeichnung von Stammanteilen)?¹³
- 2.9 Sollen Nachschusspflichten oder Nebenleistungspflichten statutarisch festgehalten werden?¹⁴
- 2.10 Soll ein Konkurrenzverbot statutarisch verankert werden?¹⁵
- 2.11 Soll die Schaffung von Genuss-scheinen oder die Ausgabe von Vorzugs-

stammanteilen vorgesehen werden?¹⁶

- 2.12 Soll die Übertragbarkeit der Stammanteile ausgeschlossen werden oder soll sie ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich sein?¹⁷
- 2.13 Soll ausgeschlossen werden, dass dem Vorsitzenden ein Stichentscheid zusteht?¹⁸
- 2.14 Soll den Gesellschaftern ein Veto-recht für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zugestanden werden?¹⁹
- 2.15 Soll die Organisationsstruktur revidiert werden?²⁰

B. Bemerkungen zu den Testfragen 1. Weshalb ist eine Anpassung der Statuten nötig?

Falls eine Gesellschaft in ihren Statuten Regelungen hat, welche mit den neuen Vorschriften nicht vereinbar sind, so bleiben diese noch zwei Jahre in Kraft und fallen danach ersatzlos dahin, soweit sie nicht durch dispositives Gesetzesrecht ersetzt werden. Damit Sie nicht Gefahr laufen, in den Statuten ungültige Vorschriften zu haben, und/oder wenn Sie Unklarheiten über die anwendbaren Regelungen vermeiden wollen, empfiehlt es sich, die Statuten raschmöglichst den neuen Vorschriften anzupassen.

Zu beachten ist ausserdem, dass die Bestimmungen zur Revisionsstelle vom ersten Geschäftsjahr an gelten, das mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung oder danach beginnt. Das heisst, wenn das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr

übereinstimmt, gelten die neuen Bestimmungen ab 1. Januar 2008. Für bestehende GmbH, welche neu eine Revisionsstelle haben müssen, bedeutet dies, dass die Übergangsfrist von zwei Jahren nicht für die Anmeldung der Revisionsstelle gilt.

2. Wer braucht nach neuem Recht noch oder neu eine Revisionsstelle?

Die Revisionspflicht richtet sich neu nicht mehr nach der Rechtsform, vielmehr müssen grundsätzlich alle Gesellschaften eine Revisionsstelle haben. Prüfungsumfang und -intensität hängen von Grössenkriterien der Gesellschaft ab. Die entsprechenden Abgrenzungen sind in den Art. 727 ff. OR aufgelistet. Zusätzlich wurde ein sogenanntes Opting-System eingeführt, was eine Durchlässigkeit innerhalb der Prüfungskategorien zulässt. Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung ordentlich durch einen zugelassenen und im Handelsregister eingetragenen Revisionsexperten resp. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen prüfen lassen («full audit»):

- (a) Publikumsgesellschaften im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR²¹
- (b) Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten²²: (1) Bilanzsumme grösser als CHF 10 Mio.; (2) Umsatz grösser als CHF 20 Mio.; (3) mehr als 50 Vollzeitstellen
- (c) Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind
- (d) Eine ordentliche Revision muss ferner dann vorgenommen werden (sog. **Opting-up**), wenn dies
 - Aktionäre, die zusammen mind. 10% des Aktienkapitals vertreten, oder Gesellschafter, welche einer Nachschusspflicht unterliegen, oder ausgeschiedene Gesellschafter, deren Abfindung nicht vollständig ausbezahlt ist, verlangen;
 - die Statuten vorschreiben oder die Generalversammlung (im Einzelfall) beschliesst.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung eingeschränkt durch einen zugelassenen und im Handelsregister eingetragenen Revisor prüfen lassen («review»).

Die Möglichkeit, keine (statt eine eingeschränkte) Revision durchführen zu lassen, besteht jedoch dann, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter²³ auf die eingeschränkte Revision verzichten (Art. 727a Abs. 2 OR; sog. **Opting-out**). Auch dann muss jedoch weiterhin eine rechtmässige Buchhaltung geführt und ein Jahresabschluss erstellt werden. Verlangt ein Gesellschafter mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Prüfung, so hat die Generalversammlung eine Revisionsstelle zu wählen. Diese ist dem Handelsregisteramt anzumelden und die Statuten sind entsprechend anzupassen.

Statt auf die eingeschränkte Revision vollständig zu verzichten, kann eine Gesellschaft auch nur auf bestimmte Voraussetzungen der eingeschränkten Revision (z.B. berufliche Qualifikation des Revisors oder ausreichende Unabhängigkeit) verzichten und durch einen Revisor im Auftragsverhältnis eine auf die Bedürfnisse des Unternehmens zugeschnittene Revision durchführen lassen (sog. **Opting-down**). Diesfalls würde die Revisionsstelle nicht im Handelsregister eingetragen.

Hat eine Gesellschaft mit einem Opting-out auf die Revisionsstelle verzichtet, können gesellschaftsexterne Personen auf vertraglicher Basis eine Prüfung der Jahresrechnung durchsetzen. Die genaue Ausgestaltung obliegt den Vertragsparteien und kann unterhalb der Stufe einer eingeschränkten Revision bleiben. Dieses sog.

Opting-in können auch Gesellschafter durchsetzen, welche ihre Zustimmung zum Opting-out nicht länger aufrechterhalten wollen.

Bestehende AG können erst für das erste neurechtliche Geschäftsjahr auf die Revisionsstelle verzichten, in welchem eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist. Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wird im Handelsregister eingetragen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr, welches vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen hat, geprüft hat. Bestehende GmbH, welche ihre Jahresrechnung bisher nicht revidieren liessen und weiterhin darauf verzichten, sind verpflichtet, dies dem Handelsregisteramt anzumelden. Sie können bereits im jetzigen Zeitpunkt eine sogenannte «KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision» mit den entsprechen-

den Beilagen dem Handelsregisteramt einreichen. Zusätzlich muss der Geschäftsführer bestätigen, dass die Gesellschaft bis anhin auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet hat und demnach ihre Jahresrechnung 2007 bzw. 2007/2008 nicht revidieren liess.

Auch bezüglich der Revisionsstelle kann also eine Statutenänderung notwendig sein: Da sich die tatsächlichen Verhältnisse und die Statuten nicht widersprechen dürfen, sind die bisherigen Bestimmungen über die Wahl der Revisionsstelle anzupassen, wenn die Gesellschafter auf eine Revisionsstelle verzichten oder entgegen den Statuten eine Revisionsstelle wählen. Ebenso sind die Statuten anzupassen, wenn sie eine ordentliche Revision vorsehen, tatsächlich aber nur eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird und umgekehrt. Damit die Statuten nicht bei jeder Änderung der Gegebenheiten wieder angepasst werden müssen, empfiehlt es sich, die Bestimmung über die Revisionsstelle offen zu formulieren, sodass alle Fälle (Wahl einer Revisionsstelle, Verzicht auf Revision, ordentliche oder eingeschränkte Revision) abgedeckt werden.

3. Zu den Änderungen bei der AG im Einzelnen

3.1 Jede Firma einer AG muss künftig immer den Zusatz «AG» oder «Aktiengesellschaft» enthalten. In der Geschäftskorrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in öffentlichen Bekanntmachungen muss die Firma vollständig und unverändert angegeben werden. Wird die Firma in den Statuten nicht fristgerecht angepasst, so nimmt das Handelsregister diese Anpassung von Amtes wegen vor. Diesfalls ist die Firma in der nächsten Statutenrevision zwingend anzupassen.

3.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen nicht mehr mehrheitlich Personen sein, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht oder das Bürgerrecht eines EU- oder EFTA-Staates besitzen. Das Wohnsitzerfordernis ist erfüllt, wenn (a) eine Person mit Einzelunterschrift und Wohnsitz in der Schweiz oder (b) zwei Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien (eine blosser Prokura hingegen wäre ungenügend) und Wohnsitz in der Schweiz eingetragen ist bzw. sind. Unter diesen Voraussetzungen dürfen also in Zukunft

- sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates Ausländer mit Wohnsitz im Ausland sein.
- 3.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht mehr zwingend Aktionäre sein, entsprechende Vorschriften in den Statuten können deshalb gestrichen werden. Verwaltungsräte sind neu kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und dürfen Anträge stellen.
- 3.4 Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen müssen künftig in den Statuten nur noch angegeben werden, falls die Vermögenswerte von einem Aktionär oder einer diesem nahe stehenden Person übernommen werden sollen. Entsprechende Bestimmungen in den Statuten können neu vor Ablauf der 10-jährigen Frist gelöscht werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die entsprechende Sachübernahme verzichtet.
- 3.5 Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter sind neu schriftlich abzufassen, sofern die Leistung der Gesellschaft CHF 1 000.– übersteigt.
- 3.6 Im Falle eines Kapitalschnittes wird es künftig keine sog. «Phantom-Aktionäre» mehr geben, d.h. bisherige Aktionäre, welche sich nicht an der Kapitalerhöhung beteiligen, werden in Zukunft kein sog. Virilstimmrecht mehr behalten. Jedoch steht bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals den bisherigen Aktionären ein unentziehbares Bezugsrecht zu. Mitgliedschaftsrechte von bisherigen «Phantom-Aktionären» sind mit Inkrafttreten der Revision untergegangen.
- 3.7 Für die ordentliche Auflösung der Gesellschaft durch die Generalversammlung ist neu ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, welcher mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt.
4. Zu den Neuerungen im GmbH Recht im Einzelnen:
- 4.1 Neu muss das Stammkapital voll liberriert sein, d.h. es muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig auf ein Sperrkonto geleistet werden. Diese Leistung hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. Bis zur vollständigen Leistung der Einlagen dauert die bisherige subsidiäre solidarische Haftung der Gesellschafter fort.
- 4.2 Der Mindestnennwert der Stammanteile beträgt neu CHF 100.–, wobei nun jeder Gesellschafter Eigentümer von mehreren Stammanteilen sein kann.
- 4.3 Wenn in den Statuten die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist, sind die Verpflichtung zur Abtretung sowie die Übertragung der Stammanteile nach wie vor öffentlich zu beurkunden. Will also eine Gesellschaft von den reduzierten Formvorschriften gemäss neuem Recht (wonach für die Abtretung sowie die Verpflichtung der Abtretung die schriftliche Form genügt) Gebrauch machen, so hat sie die Statuten entsprechend zu ändern. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in den Abtretungsvertrag dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten wie bei der Zeichnung aufgenommen werden (allfällige Nachschusspflichten, Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote, Vorkaufs- und Kaufsrechte, Konventionalstrafen).
- 4.4 Verfügt eine Gesellschaft über mehrere Geschäftsführer, so muss ein Vorsitzender der Geschäftsführung gewählt werden. Dies geschieht durch die Gesellschafterversammlung, kann aber statutarisch den Geschäftsführern übertragen werden. Wenn die Funktion nachträglich nicht besetzt wird, handelt es sich um einen Organisationsmangel, welcher die Benachrichtigung des Gerichts durch das Handelsregisteramt zur Folge hat.
- 4.5 Bei Kapitalerhöhungen verlangt die neue gesetzliche Regelung nur noch ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln und nicht mehr Einstimmigkeit. Werden in den Statuten alte gesetzlich qualifizierte Mehrheitserfordernisse wiedergegeben, so können diese innerhalb von zwei Jahren mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen an die neuen gesetzlichen Mehrheitserfordernisse angepasst werden.
- 4.6 Das Bezugsrecht kann nur noch aus wichtigen Gründen entzogen werden, ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Stammanteile ist ausgeschlossen.
- 4.7 Die Statuten können die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten. Der Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen. Die Gesellschafter haften nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse. Aus den Statuten muss klar hervorgehen, welche Stammanteile in welchem Umfang mit einer Nachschusspflicht belastet sind und ins Handelsregister ist ein entsprechender Verweis auf die nähere Umschreibung der Nachschusspflichten in den Statuten einzutragen. Bisherige statutarische Nachschusspflichten, die das Doppelte des Nennwertes der Stammanteile übersteigen, bleiben rechtsgültig und können nur über das Verfahren gemäss Art. 795c OR (Herabsetzung des Stammkapitals) herabgesetzt werden. Auch Nebenleistungspflichten können in den Statuten vorgesehen werden, solange sie dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung der Selbstständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter dienen.
- 4.8 Die Statuten können nach Art. 803 OR vorschreiben, dass alle Gesellschafter konkurrenzierende Tätigkeiten zu unterlassen haben. Davon kann jedoch durch Organbeschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden.
- 4.9 Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen vorsehen, wobei die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar sind. Das Gesetz sieht von der Möglichkeit der Ausgabe von Partizipationsscheinen in der GmbH ab. Bestehende Partizipationsscheine (Anteile an einer GmbH mit Nennwert und in den Passiven der Bilanz ausgewiesen, aber ohne Stimmrecht) gelten nach Ablauf von zwei Jahren als Stammanteile mit gleichen Vermögensrechten. Alternativ können die Partizipationsscheine innerhalb von zwei Jahren durch Kapitalherabsetzung vernichtet und zum wirklichen Wert zurückbezahlt werden. Für Anteile an einer GmbH, die nicht in den Passiven der Bilanz ausgewiesen werden, finden

ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Vorschriften über die Genussscheine Anwendung. Die Bezeichnung der Titel und die Statuten müssen innerhalb von zwei Jahren angepasst werden. Eigene Stammanteile müssen, soweit sie zehn Prozent des Stammkapitals übersteigen, innerhalb von zwei Jahren veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vermindert werden.

- 4.10 Das Gesetz sieht eine dispositive Vin- kulierung vor, d.h. die Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung ist durch die Gesellschafterversammlung ohne Angabe von Gründen möglich. Die Statuten können jedoch eine ab- weichende Ordnung vorsehen, es kann auf das Erfordernis der Zustim- mung gänzlich verzichtet werden oder es kann auch die Abtretung ausgeschlossen werden. Denkbar wäre auch eine Regelung, wonach die Verweigerung der Zustimmung nur aus wichtigen Gründen erfolgen kann. Im Gegensatz zum Aktienrecht ist es nicht notwendig, die wichtigen Gründe konkret und abschliessend in den Statuten zu nennen.
- 4.11 Soll die neue dispositive Regelung des Stichtenscheides in der Gesell- schafterversammlung oder in der Ge- schäftsführung ausgeschlossen wer- den, müssen die Statuten der GmbH innerhalb der zweijährigen Anpas- sungsfrist entsprechend geändert werden.
- 4.12 Neu können die Statuten allen oder einzelnen Gesellschaftern ein Veto- recht gegen sämtliche oder bestimm- te Beschlüsse der Gesellschafterver- sammlung einräumen. Die erfassten Beschlüsse sind in den Statuten klar zu umschreiben. Ausgeschlossen ist jedoch ein direktes Vetorecht gegen- über den Entscheiden der Geschäfts- führer.
- 4.13 Es ist empfehlenswert, die Revision der Statuten zum Anlass zu nehmen, die Organisationsstruktur der GmbH zu überprüfen. So kann z.B. in den Statuten vorgesehen werden, dass die Geschäftsführung die Vertretungsbe- fugnisse der Geschäftsführer regelt oder Gesellschafter zur selbstständigen Regelung ihres Vorsitzes ermäch- tigt werden. Auch die Wahl der Direk- toren, Prokuristen und Handlungs- bevollmächtigten kann statutarisch an die Geschäftsführer übertragen wer-

den. Denkbar ist auch die Einführung statutarischer Bestimmungen, welche die Vorlage von bestimmten Ent- scheidungen zur Genehmigung an die Gesellschafterversammlung erlauben oder gar erfordern. Ausserdem kön- nen die Statuten ein weitergehendes Recht auf Austritt aus der GmbH oder allfällige Ausschlussgründe vor- sehen.

- 4.14 Neu werden die Ansprüche eines ausscheidenden Gesellschafters ge- setzlich geregelt: Er erhält eine Ab- findung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspricht. Beim Ausscheiden aufgrund eines statuta- rischen Austrittsrechts können die Statuten eine abweichende Regelung treffen.

5. Wie können die nötigen Anpas- sungen vorgenommen werden?

- 5.1 Eine Statutenänderung muss in der Regel an der Generalversammlung resp. Gesellschafterversammlung be- schlossen werden und ist danach beim Handelsregister mit dem öf- fentlich beurkundeten Änderungsbe- schluss anzumelden. Für den Verzicht auf die Revisionsstelle muss zudem eine sog. «KMU-Erklärung bei Ver- zicht auf Revision» mit den entspre- chenden Beilagen (Erfolgsrech- nungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärung aller Gesellschaf- ter) eingereicht werden, welche von mindestens einem Mitglied des obersten Verwaltungs- oder Lei- tungsorgans unterzeichnet sein muss.
- 5.2 Zu beachten ist in diesem Zusam- menhang, dass Tatsachen, die nach dem 1. Januar 2008 beim Handels- registeramt zur Eintragung angemel- det werden, dem neuen Recht unter- stehen, d.h. wenn altrechtliche Grün- dungen, Kapitalerhöhungen und Sta- tutenänderungen nicht bis Ende 2007 vollständig beim Handelsregis- teramt angemeldet worden sind, muss das ganze Geschäft unter neu- em Recht neu beurkundet werden.

6. Fazit

Die Revision des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung bringen für bestehende Gesellschaften wesentliche Änderungen mit sich. Es ist deshalb uner- lässlich, sich mit diesen Neuerungen aus- einanderzusetzen und allfällige Anpas-

sungen fristgerecht vorzunehmen. Für eine individuelle Beratung sowie die Vornahme der notwendigen Änderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Ihr Prager Dreifuss Corporate-Team

¹ Siehe Bemerkungen B 3.1

² Siehe Bemerkungen B 3.2

³ Siehe Bemerkungen B 3.3

⁴ Siehe Bemerkungen B 2

⁵ Siehe Bemerkungen B 3.4

⁶ Siehe Bemerkungen B 4.1

⁷ Siehe Bemerkungen B 4.2

⁸ Siehe Bemerkungen B 4.3

⁹ Siehe Bemerkungen B 2

¹⁰ Siehe Bemerkungen B 4.4

¹¹ Siehe Bemerkungen B 3.4

¹² Siehe Bemerkungen B 4.5

¹³ Siehe Bemerkungen B 4.6

¹⁴ Siehe Bemerkungen B 4.7

¹⁵ Siehe Bemerkungen B 4.8

¹⁶ Siehe Bemerkungen B 4.9

¹⁷ Siehe Bemerkungen B 4.10

¹⁸ Siehe Bemerkungen B 4.11

¹⁹ Siehe Bemerkungen B 4.12

²⁰ Siehe Bemerkungen B 4.13

²¹ Gesellschaften, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder Anleihe- obligationen ausstehend haben oder mit mind. 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer solchen Gesellschaft beitragen. Nur bei Publikumsgesellschaften hat die ordent- liche Prüfung durch ein staatlich beauf- sichtigtes Revisionsunternehmen zu er- folgen.

²² Für die Beurteilung der Frage, ob die bestimmten Grössenkriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten wurden, ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens aus sachlichen Grün- den auf die zwei letzten Geschäftsjahre abzustellen, die dem Inkrafttreten vor- ausgegangen sind. D.h., dass die Jah- resrechnung 2008 ordentlich geprüft werden muss, sofern die Grössenkrite- rien in den Geschäftsjahren 2006 und 2007 überschritten wurden.

²³ Inkl. der Partizipanten.